

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0198/13</b>	<b>Datum</b> 24.04.2013
<b>Dezernat: II</b>	<b>II/01</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	07.05.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	04.07.2013	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

#### **Kurztitel**

Besetzung des Aufsichtsrates der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH

#### **Beschlussvorschlag:**

Zur Besetzung des Aufsichtsrates der Städtischen Werke GmbH & Co. KG und der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH entsendet der Stadtrat gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA für die neue Amtszeit als städtischen Vertreter Herrn Stadtrat Stern und weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft an, diese/n zur Wahl vorzuschlagen und auch entsprechend zu votieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>2001</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>x</b>	<b>ja</b>		<b>nein</b>
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.			<b>x</b>	<b>nein</b>
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>			<b>x</b>

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis: 

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe: 

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) II/01	Sachbearbeiter Frau Brennecke	Unterschrift
----------------------------	----------------------------------	--------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2013
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

Die Beteiligung an einer Gesellschaft ist nach § 117 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) nur zulässig, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält, aufgrund gesellschaftsrechtlicher – insbesondere gesellschaftsvertraglicher – Vorschriften das Recht eingeräumt ist, die Bestellung bestimmter Aufsichtsratsmitglieder zu beeinflussen.

Der in § 117 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA geforderte „angemessene Einfluss“ der Gemeinde in einem Aufsichtsrat kann nur durch einen (gesetzlichen) Vertreter der Gemeinde und die sogenannten „weiteren Vertreter“ ausgeübt werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM KG) – durch Rechtsformwechsel aus Städtische Werke Magdeburg GmbH umfirmiert - besteht der Aufsichtsrat der SWM KG aus 6 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg gewählt werden. Ein Mitglied von den beiden, die die Gemeinde im Aufsichtsrat der SWM KG vertreten, ist der Oberbürgermeister kraft Gesetzes. Denn gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 GO LSA wird die Vertretung des Oberbürgermeisters zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde im Aufsichtsrat vorgeschrieben. Somit ist neben dem Oberbürgermeister nur noch ein weiteres Mitglied durch den Stadtrat zu bestimmen und der SWM KG vorzuschlagen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Auswahl des in einem Aufsichtsrat eines Unternehmens neben dem Oberbürgermeister weiterhin zu entsendenden Mitgliedes fehlen.

Ist jedenfalls neben dem Oberbürgermeister nur noch ein weiteres Mitglied zu bestimmen, so hat der Stadtrat entweder einvernehmlich oder durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgte in der Praxis bisher auf Grundlage von Vorschlägen durch die Fraktionen, die jeweils einen Kandidaten aus ihren Reihen benennen. Zwischen den einzelnen Kandidaten wird dann im Stadtrat ausgewählt.

Eine einzelne Fraktion hat kein spezielles Zugriffsrecht auf die Besetzung des städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Weder im Gesetz (Gemeindeordnung), im Gesellschaftsvertrag der SWM KG, noch in der Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass der städtische Vertreter im Aufsichtsrat wirtschaftlicher Unternehmen einer Fraktion zugeordnet werden kann.

Derzeitig sind der Stadtrat Herr Stern sowie der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper in den Aufsichtsrat der SWM KG entsandt.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Herr Stern wurde aufgrund seiner Auswahl im Stadtrat mit Beschluss Nr. 1922-64(IV)08 vom 08.05.2008 als städtischer Vertreter in den Aufsichtsrat der SWM KG (vormals SWM GmbH) entsandt. Da das Jahr 2008 gemäß obiger Regelung nicht mitrechnet, endet die Amtszeit von Herrn Stern mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschlossen wird. Diese wird Mitte des Jahres 2013 stattfinden. Da die Gesellschafterversammlung gemäß § 12, Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der SWM KG für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, muss in der Gesellschafterversammlung Mitte des Jahres 2013 ebenfalls die Neuwahl der Vertreter im Aufsichtsrat der SWM KG erfolgen. Dazu muss der Stadtrat erneut einen Vorschlag zur Entsendung eines städtischen Vertreters in den Aufsichtsrat der SWM KG machen und der Gesellschafterversammlung zur Bestellung vorschlagen.

Im Rahmen des Rechtsformwechsels wurde für die Übernahme der Haftungsfunktion in der SWM

KG die Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH (SWM Verwaltungs-GmbH) neu gegründet. Der Aufsichtsrat der SWM Verwaltungs-GmbH ist in Personalunion mit dem Aufsichtsrat der SWM KG zu besetzen. Die Regelungen zur Entsendung und zur Amtszeit des Aufsichtsrates sind identisch. Der Stadtrat wählt somit einen Vertreter für die Aufsichtsratsgremien beider Gesellschaften aus.